

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der EWE TEL GmbH für die Bereitstellung von Mehrwertdiensten

## 1 Geltungsbereich

**1.1** EWE TEL GmbH (im Folgenden Anbieter genannt) erbringt ihre Leistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung eines Teilnehmeranschlusses und/oder damit zusammenhängende Telefonieleistungen unter der Marke osnatel, wie z.B. Mobilfunkdienstleistungen und Online- und Internetdienstleistungen, gemäß den Bestimmungen des TKG und soweit anwendbar dem TMG sowie den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Die Bestimmungen des TKG zum Kundenschutz gelten auch, wenn in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich auf sie hingewiesen wird.

**1.2** Abweichende AGB des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn der Anbieter ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

**1.3** Die Vertragserfüllung wird maßgeblich durch die regulatorischen Rahmenbedingungen beeinflusst, die durch das TKG sowie die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen (z.B. TNV, TKÜV usw.) und den mit anderen Netzbetreibern geltenden Interconnectionverträgen und möglichen Fakturierungs- und Inkassovertträgen sowie den im TK-Bereich ergehenden Entscheidungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) sowie der Verwaltungsgerichte und ggf. anderer Behörden oder Gerichte vorgegeben werden. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Vertragserfüllung wesentlich von diesen Rahmenbedingungen abhängig und das Risiko von Änderungen nicht einseitig von dem Anbieter zu tragen ist. Änderungen können deshalb zu einer Anpassung des Vertrages nach § 313 BGB führen. Kommt der Anbieter wegen der Änderungen (z.B. Einführung einer ALL-IP-Zusammenschaltung/NGN) aufgrund vertraglicher Vereinbarung zusätzlich ein einseitiges Änderungsrecht zu, geht dies der vorgenannten Vertragsanpassung nach Wahl des Anbieters vor.

**1.4** Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistung 0180 und 0800 – im folgenden „Mehrwertdienste“ genannt – durch den Anbieter. Sie finden auch auf hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen sowie die Beseitigung von Störungen Anwendung.

## 2 Zustandekommen des Vertrages

**2.1** Der Vertrag kommt erst mit dem Zugang einer Auftragsbestätigung des Anbieters bei dem Kunden zustande. Der Anbieter kann die Annahme des Auftrags ganz oder teilweise verweigern. Dies gilt insbesondere dann, wenn begründete Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen.

**2.2** Die Annahme des Kundenantrags steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die beantragten Nummern von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) zugeteilt werden. Erst ab dem vorgenannten Zeitpunkt ist der Anbieter zur Erbringung der vertraglichen Leistung verpflichtet. Diese Zuteilung ist nicht Gegenstand des Vertrages zwischen dem Anbieter und dem Kunden. Auch dann nicht, wenn der Anbieter nach Ausfüllung der betreffenden Formulare diese an die RegTP weiterleitet.

**2.3** Soweit der Kunde den Anbieter mit der Einrichtung einer bereits bestehenden Nummer eines Mehrwertdienstes beauftragt, ist ein Portierungsauftrag zu erteilen. Der Portierungsauftrag ermächtigt den Anbieter, die Rufnummer bei diesem Netzbetreiber zu kündigen und die Rufnummer zukünftig in seinem Netz zu führen. Der Portierungsauftrag ist dem Antragsformular für den Mehrwertdienst beizulegen. Erst ab erfolgter Portierung ist der Anbieter zur Erbringung der vertraglichen Leistung verpflichtet.

## 3 Leistungen des Anbieters

**3.1** Der Anbieter ist verpflichtet, die in der Auftragsbestätigung vereinbarte Leistung betriebsbereit zu erbringen und im vertragsgemäßen Zustand zu erhalten. Der Anbieter richtet dem Kunden im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten die im Antragsformular angegebenen Rufnummern für Mehrwertdienste in einem Telekommunikationsnetz ein und schaltet im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten die für diese Rufnummern ankommenden Anrufe zu den vom Kunden im Antragsformular bestimmten Zielen weiter.

**3.2** Die bei einem Mehrwertdienst ankommenden Verbindungen werden ausschließlich zu einem nationalen Festnetzanschluss weitergeleitet. Die Erreichbarkeit ist von den jeweiligen örtlichen und technischen Gegebenheiten des genutzten Netzbetreibers abhängig.

**3.3** Der Anbieter ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich über einen Widerruf der zugeteilten Rufnummer durch die Regulierungsbehörde oder über eine an die Regulierungsbehörde zurückgegebene Rufnummer zu unterrichten.

**3.4** In Fällen höherer Gewalt ist der Anbieter von der Leistungspflicht befreit. Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere Arbeitskämpfmaßnahmen, Unterbrechungen der Stromversorgung, behördliche Maßnahmen und ähnliche Umstände, soweit sie von dem Anbieter nicht zu vertreten sind.

**3.5** Für Fragen des Kunden und zur Annahme von Fehlermeldungen stellt der Anbieter eine Hotline bereit.

**3.6** Der Anbieter darf sich Dritter als Erfüllungsgehilfen bei der Erfüllung ihrer Leistungspflichten bedienen. Die vertraglichen Pflichten des Anbieters bleiben hiervon unberührt. Der Anbieter ist berechtigt, die den Leistungen zugrunde liegenden technischen Plattformen zu ändern oder sich alternativer Erfüllungsgehilfen zu bedienen, sofern sich die Leistung für den Kunden nicht verschlechtert und diesem keine zusätzlichen Belastungen über das zumutbare Maß hinaus entstehen.

**3.7** Die vereinbarten Termine für den Beginn der Leistung und der Verfügbarkeitszeiten gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Erfüllung aller relevanten Verpflichtungen des Kunden.

## 4 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

**4.1** Der Kunde hat hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der von dem Anbieter vertraglich geschuldeten Leistungen eine aktive Prüfungspflicht. Er hat Mängel der von dem Anbieter gemäß Auftragsbestätigung geschuldeten Leistungen dem Anbieter unverzüglich anzuzeigen. Im Rahmen der Schadensminderungspflicht hat der Kunde unverzüglich alle Vorkehrungen zu treffen, die zur Schadensminderung geeignet, erforderlich und zumutbar sind.

**4.2** Der Kunde hat vor Inanspruchnahme der Leistung Rufumleitung (Anrufweiterleitung) sicherzustellen, dass der Inhaber des Anschlusses, zu dem ein Anruf weitergeschaltet wird, mit der Weiterschaltung einverstanden ist. Dies gilt auch, falls der Kunde eine nachträgliche Änderung der Zielrufnummern wünscht.

**4.3** Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Anrufe nicht zu einem Anschluss weitergeschaltet werden, bei dem ankommende Anrufe ebenfalls weitergeschaltet werden.

**4.4** Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass mindestens 50% der generierten Anrufe an den Zielanschlüssen abgefragt werden.

Wird diese Grenze unterschritten, kann der Anbieter die Zahl der gleichzeitig

möglichen Anrufversuche begrenzen bzw. die Anrufe auf eine Standardansage schalten.

**4.5** Der Kunde ist verpflichtet, den Anbieter unverzüglich über den Widerruf der zugeteilten Rufnummer durch die Regulierungsbehörde oder über eine an die Regulierungsbehörde zurückgegebene Rufnummer zu unterrichten.

**4.6** Der Kunde stellt unverzüglich nach Zuteilung einer Rufnummer durch die Regulierungsbehörde dem Anbieter eine Kopie der Zuteilungsbestätigung zur Verfügung, sofern die Beantragung der Rufnummer durch den Kunden selbst und nicht im Vollmachtsverfahren durch den Anbieter im Auftrag des Kunden geschieht.

**4.7** Der Kunde wird die Leistungen des Anbieters nicht in missbräuchlicher Weise oder zur Vornahme rechtswidriger Handlungen nutzen. Der Kunde wird insbesondere die Anforderungen aus der Telekommunikationskundenschutzverordnung (TKV), aus der Preisangabenverordnung (PAngV) und dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) beachten. Der Kunde wird den Anbieter von allen Ansprüchen Dritter freistellen, die aus der Verletzung dieser Verpflichtungen resultieren.

**4.8** Der Kunde wird dem Anbieter unverzüglich jede Änderung seiner Anschrift, seiner Firma, seines Geschäftssitzes, seiner Rechnungsanschrift sowie seiner Rechtsform schriftlich anzeigen.

**4.9** Der Kunde wird keine Einrichtungen benutzen oder Anwendungen vornehmen, die die physikalische oder logische Struktur des Netzes des Anbieters oder insgesamt des öffentlichen Telekommunikationsnetzes verändern und keine Veränderungen vornehmen, die die Sicherheit des Netzbetriebes gefährden können.

**4.10** Störungen aller von ihm genutzten Leistungen sowie Umstände, die die Funktionalität des Netzes oder der Leistungen des Anbieters beeinträchtigen können, wird er dem Anbieter unverzüglich mitteilen (Störungsmeldung).

**4.11** Der Kunde wird den Anbieter rechtzeitig über bevorstehende, deutliche Erhöhungen des Verkehrsvolumens informieren.

**4.12** Der Kunde ist verpflichtet, den Anbieter unverzüglich über auffällige Nutzungen des Dienstes zu informieren.

**4.13** Der Kunde sichert zu, dass die von ihm angebotenen Informationen und Dienstleistungen nicht mit Urheber-, Leistungsschutzrechten oder anderen Rechten Dritter belastet sind und vom Kunden über den Anbieter auf dem Markt angeboten werden dürfen. Der Kunde stellt den Anbieter auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die durch den Kunden verursacht werden. Diese Regelung gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages fort.

**4.14** Zudem muss der Kunde sicherstellen, dass

a) der „Verhaltenskodex für Telefonmehrwertdienste“ des „Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e.V.“ in der jeweils gültigen Fassung beachtet wird. Bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex erklärt sich der Kunde dem Anbieter gegenüber unwiderruflich und uneingeschränkt schadensersatzpflichtig für entstandene Schäden und Folgeschäden. Dies beinhaltet auch das Aufkommen für aufgrund des Verstoßes vom jeweiligen Kontrollgremium oder Carrier verhängte Strafzahlungen und/oder -maßnahmen.

b) keine Informationen angeboten werden, die das Ansehen des Anbieters schädigen können oder die auf Angebote mit solchem Inhalt hinweisen.

c) der Service nicht missbräuchlich verlängert wird. Hierzu zählt auch das Schalten von Warteschleifen, unnötig langen Eingangsjingles oder eines Anrufbeantworters außerhalb der Geschäftszeiten.

d) zu Beginn des Angebots der Name des Anbieters genannt wird.

## 5 Zahlungsbedingungen

**5.1** Die vom Kunden an den Anbieter zu zahlenden Preise bestimmen sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes wird der Anbieter die Preise entsprechend anpassen.

**5.2** Des Weiteren erstattet der Kunde dem Anbieter die im Rahmen des Zuteilungsverfahrens für die Rufnummern für Mehrwertdienste angefallenen Gebühren und Kosten.

**5.3** Die Rechnungsbeträge sind mit Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig. Mit dem Kunden vereinbarte Vergütungen werden spätestens vier Wochen nach Ende des Abrechnungsmonats abgerechnet. Die Überweisung erfolgt sechs Wochen nach Ende des Abrechnungsmonats. Die Rechnungsbeträge werden grundsätzlich im Einzugsermächtungsverfahren vom Konto des Kunden eingezogen. Der Kunde wird dem Anbieter eine Einzugsermächtigung erteilen. Bei Nichterteilung oder Widerruf der Einzugsermächtigung durch den Kunden erhebt der Anbieter ein Bearbeitungsentgelt für administrative Abwicklung nach der jeweils gültigen Preisliste. Der Anbieter wird die durch Rückbelastung einer Lastschrift entstehenden Kosten vom Kunden zurückverlangen.

**5.4** Rückerstattungsansprüche des Kunden (z. B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen, etc.) werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und mit der nächsten fälligen Forderung verrechnet. Sofern der Kunde dies ausdrücklich wünscht, erfolgt die Rückerstattung auf eine von ihm zu benennende Bankverbindung.

**5.5** Der Kunde hat die Kosten für Entstörungs- und/oder Servicedienste zu übernehmen, sofern sie nicht durch Mängel veranlasst sind, zu deren Beseitigung der Anbieter verpflichtet ist.

Stellt sich während einer vom Kunden gewünschten Überprüfung heraus, dass die Leistungen ordnungsgemäß erbracht sind und ein Mangel nicht vorliegt, so trägt der Kunde auch die Kosten für den vergeblichen Einsatz, falls er bei zumutbarer Sorgfalt die Funktionsfähigkeit hätte erkennen können.

**5.6** Besteht aufgrund eines durch den Anbieter festgestellten auffälligen Nutzungsverhaltens des Endkunden der Verdacht, dass die Dienstleistung in der Absicht genutzt wird, das Entgelt nicht zu zahlen, ist der Anbieter berechtigt, die entsprechenden Auszahlungen an den Kunden bis zum Zahlungseingang bei dem Anbieter zurückzubehalten. Der Anbieter wird den Kunden sowie das vom Kunden beauftragte Kreditinstitut unverzüglich hierüber informieren.

**5.7** Der Kunde trägt das Risiko des Forderungsausfalls, falls die Entgelte für Anrufe zu Servicernummern des Kunden im Netz des Anbieters oder in den Netzen anderer Telefongesellschaften nicht inkassiert werden können.

**5.8** Der Anbieter ist berechtigt, innerhalb von 8 Monaten nach Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums Ausschüttungen von dem Kunden zurückzufordern oder aber den jeweils anstehenden Auszahlungsbetrag zu kürzen, wenn dem Anbieter nachträglich Forderungsausfälle entstehen.

**5.9** Der Anbieter ist berechtigt, jährliche Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens aber 6 %, ab Verzugsentritt in Rechnung zu stellen.

**5.10** Der Kunde hat alle Kosten zu ersetzen, die durch Nichteinlösung eines Schecks oder eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift entstehen, es sei denn, dass der Kunde und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre.

**5.11** Die Geltendmachung weiterer Ansprüche des Anbieters wegen Verzuges des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, bleibt unberührt.

## 6 Einwendungsausschluss und Sicherheitsleistung

**6.1** Einwendungen gegen Entgeltabrechnungen des Anbieters sind gegenüber dem Anbieter innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Abrechnung schriftlich zu erheben. Erhebt der Kunde innerhalb dieser Frist keine Einwendungen, gilt die Abrechnung als von ihm genehmigt. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Der Anbieter wird den Kunden bei Fristbeginn auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens hinweisen. Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit dem Anbieter eine Überprüfung der Einwendung datenschutzrechtlich möglich ist.

**6.2** Die Zahlungsverpflichtung besteht auch für Rechnungsbeträge, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit der Kunde diese Nutzung zu vertreten hat; dem Kunden obliegt der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.

**6.3** Der Anbieter ist jederzeit berechtigt, die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen von der Leistung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kautions oder einer Bürgschaft eines in der Europäischen Union ansässigen Kreditinstituts abhängig zu machen, wenn begründete Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen.

## 7 Sperrung der Freischaltung, Sperrung des Anschlusses

Der Anbieter ist berechtigt, die Freischaltung der Rufnummer ganz oder teilweise zu unterbinden (Sperrung), wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 75 EUR in Verzug ist, eine geleistete Sicherheit verbraucht ist und der Anbieter dem Kunden diese Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht hat, sofern kein Fall des § 19 Abs. 2 TKV vorliegt.

Im Übrigen darf der Anbieter die Freischaltung der Rufnummer nur sperren, wenn

- a) der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat, insbesondere den Verhaltenskodex des „Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienstes e.V.“ nicht einhält, oder
- b) eine Gefährdung der Einrichtungen des Anbieters, insbesondere des Netzes, durch Rückwirkungen von Einrichtungsstörungen oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht, oder
- c) das Entgeltaufkommen in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde bei einer späteren Durchführung der Sperre Entgelte für in der Zwischenzeit erbrachte Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet, vom Kunden geleistete Sicherheiten verbraucht sind und die Sperre nicht unverhältnismäßig ist, oder
- d) der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung besteht und das generierte Volumen außergewöhnlich ansteigt. Die Sperre darf solange aufrechterhalten werden, bis der Kunde die rechtmäßige Nutzung der Nummer nachweist. Bis zur endgültigen Klärung des Sachverhaltes hat der Anbieter ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich der weiterzuleitenden Entgelte.

## 8 Aufrechnung

**8.1** Gegen Ansprüche des Anbieters kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

**8.2** Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder Leistungsverweigerungsrechtes ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

## 9 Haftung

**9.1** Für Personenschäden haftet der Anbieter unbeschränkt.

**9.2** Für sonstige Schäden haftet der Anbieter, wenn der Schaden von dem Anbieter, dessen gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Anbieter haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („Kardinalpflichten“) oder der Verletzung übernommener Garantie-pflichten, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 EUR.

**9.3** Darüber hinaus ist die Haftung des Anbieters, seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, je Nutzer auf 12.500 EUR und gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf zehn (10) Millionen EUR je schadenverursachendes Ereignis beschränkt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

**9.4** Der Anbieter übernimmt keine Haftung für die Einstellung, den Ausfall oder die Änderung der Dienste durch andere Netzbetreiber, durch höhere Gewalt oder durch technische Defekte. Der Anbieter übernimmt keine Garantie bzw. Haftung für die tatsächliche Erreichbarkeit der Dienste.

**9.5** Der Anbieter übernimmt keine Haftung für die Inhalte der Dienste und die Inhalte der jeweiligen Werbemaßnahmen.

**9.6** Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

## 10 Leistungsstörungen

**10.1** Dem Kunden ist bekannt, dass die Leistungen des Anbieters nur nach Maßgabe der Bereitstellung und Verfügbarkeit von Übertragungswegen und Vermittlungssystemen durch den Teilnehmernetzbetreiber und/oder der von Dritten zur Verfügung gestellten Übertragungswegen und Vermittlungssysteme erbracht werden können. Der Anbieter übernimmt daher keine Gewährleistung für die ständige Verfügbarkeit solcher Telekommunikationsnetze und Übertragungswege und damit für die jederzeitige Erbringung ihrer Leistungen. Der Anbieter tritt jedoch die ihm insoweit zustehenden Gewährleistungsansprüche gegen Dritte an den Kunden ab.

**10.2** Der Anbieter gewährleistet die Erbringung seiner Leistungen nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik (s.o.) und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des Telekommunikationsnetzes.

**10.3** Der Anbieter übernimmt keine Gewähr für Störungen von Leistungen des Anbieters, die auf

- a) Eingriffe des Kunden oder Dritter in das Telekommunikationsnetz des Anbieters,
- b) den ungeeigneten, unsachgemäßen oder fehlerhaften Anschluss an das Telekommunikationsnetz des Anbieters durch Kunden oder Dritte oder
- c) die fehlerhafte, unsachgemäße oder nachlässige Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme von Leistungen des Anbieters erforderlichen Geräte oder Systeme durch Kunden oder Dritte zurückzuführen sind, sofern sie nicht auf einem Verschulden des Anbieters beruhen.

Nach Zugang der Störungsmeldung ist der Anbieter zur unverzüglichen Störungsbeseitigung im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten verpflichtet.

Der Kunde wird in zumutbarem Umfang dem Anbieter oder dessen Erfüllungsgehilfen bei der Feststellung der Störungsursachen sowie bei deren Beseitigung unterstützen und ihn insbesondere sämtliche Reparatur-, Änderungs- oder notwendigen Instandhaltungsarbeiten ausführen lassen.

Hat der Kunde die Störung des Netzbetriebes zu vertreten oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vor, hat der Anbieter das Recht, dem Kunden die entstandenen Kosten für die Fehlersuche oder Störungsbeseitigung in Rechnung zu stellen.

Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Leistungsstörungen sind auf den sich aus Ziffer 9 ergebenden Haftungsumfang beschränkt.

## 11 Vertragslaufzeit und Kündigung

**11.1** Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Bei Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen behält sich der Anbieter das Recht zur außerordentlichen Kündigung vor. Der Vertrag ist mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich durch eine der beiden Vertragsparteien kündbar. Die Kündigungserklärung kann auf einzelne Leistungen beschränkt sein.

**11.2** Der Anbieter ist weiter zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden ist.

**11.3** Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund sowie aus anderen gesetzlich bestimmten Gründen bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der den Anbieter zur fristlosen Kündigung berechtigt liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte gemäß Ziff. 5.1 oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der der durchschnittlich geschuldeten Vergütung für zwei Monate entspricht, in Verzug kommt oder
- b) der Kunde eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages („Kardinalpflicht“) verletzt und trotz schriftlicher Mahnung innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mahnung keine geeigneten Maßnahmen trifft, um diese Vertragsverletzung unverzüglich zu beheben. Eine Abmahnung ist bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich.
- c) der Kunde zahlungsunfähig oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt ist oder
- d) der Kunde sonst schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt oder bei der Nutzung der Leistungen des Anbieters gegen Strafvorschriften verstößt oder diesbezüglich dringender Tatverdacht besteht, insbesondere wenn der Kunde gegen den Verhaltenskodex des „Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e.V.“ verstößt.

## 12 Vertragsänderungen

Der Anbieter kann den Vertrag mit dem Kunden durch schriftliche Mitteilung ändern. Die einzelnen Änderungen sind dem Kunden in der Mitteilung im einzelnen zur Kenntnis zu bringen und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, einen Monat nach der Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zuungunsten des Kunden, gelten die Änderungen als vom Kunden genehmigt, sofern der Kunde nicht binnen eines Monats seit Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich Widerspruch gegen einzelne oder alle Änderungen erhebt. Der Anbieter wird den Kunden bei der Bekanntgabe der Änderungen auf diese Folge hinweisen.

## 13 Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

Der Anbieter verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu beachten und das Fernmeldegeheimnis zu wahren. Der Anbieter wird den Kunden in angemessener Weise über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten unterrichten.

## 14 Bonitätsprüfung

Der Anbieter ist berechtigt, bei der für den Wohnsitz bzw. Firmensitz des Kunden zuständigen Schufa-Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung, bei der Creditreform Osnabrück oder vergleichbaren Auskunfteien Auskünfte einzuholen. Der Anbieter ist ferner berechtigt, den genannten Auskunfteien Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei der Schufa anfallen, kann der Anbieter hierüber ebenfalls Auskunft erhalten. Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Anbieters, eines Kunden der Schufa oder einer anderen genannten Auskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

## 15 Schlussbestimmungen

**15.1** Abweichungen von diesen Vertragsbestimmungen bedürfen der Schriftform.

**15.2** Der Anbieter ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. In diesem Fall bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten, den Vertrag zu kündigen.

**15.3** Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, ist Oldenburg Erfüllungsort und Gerichtsstand. Für die vertragliche Beziehung gilt deutsches Recht.

Stand 01.06.2009